



Ehrenordnung

(DBSV-Ehrenordnung)

Die Satzung des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. (DBSV) sieht in §§ 14, 14b den Erlass einer Ehrenordnung durch das Präsidium vor. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat das Präsidium nach Anhörung der Mitglieder (§ 14 Abs. 1 der Satzung) mit Beschluss vom 24.09.2010 in Kiel folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des DBSV

- (1) Der DBSV ehrt Personen, die sich um den DBSV und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Der DBSV verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen
 - b) Ernennung zum Botschafter des Betriebssports.
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - d) Ernennung zum Ehrenpräsident

§ 2 Auszeichnungen

- (1) Der DBSV verleiht in Würdigung und Anerkennung für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Betriebssportes eine Verbands-Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold.
- (2) Die Verbands-Ehrennadel in Bronze wird für verdienstvolle Mitarbeit auf dem Gebiet des Betriebssportes verliehen.
- (3) Die Verbands-Ehrennadel in Silber wird für besonders verdienstvolle Mitarbeit auf dem Gebiet des Betriebssportes verliehen.
- (4) Die Verbands-Ehrennadel in Gold wird nur für langjährige, besonders verdienstvolle Mitarbeit in einem Landesbetriebssportvorstand oder im DBSV-Präsidium oder in Ausnahmefällen an solche Personen, die sich um den Betriebssport außerordentliche Verdienste erworben haben, verliehen.
- (5) Über die Auszeichnungen nach § 2 entscheidet das Präsidium auf Antrag der Landesbetriebssportverbände. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Verleihungstermin dem Präsidium vorliegen.

Ein Ehrungsantrag kann auch durch ein Präsidiumsmitglied des DBSV gestellt werden.

§ 3 Ernennung zum Botschafter des Betriebssports

- (1) Der DBSV ernennt Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens, welche sich um die Belange des Betriebssportes im Allgemeinen und den DBSV im Besonderen besonders verdient gemacht haben, zu "Botschaftern des Betriebssportes".

Es soll grundsätzlich nicht mehr als einen Botschafter zeitgleich geben.

- (2) Die Ernennung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Die Botschafter erhalten eine Bestellungsurkunde. Sie sind berechtigt, den Titel "Botschafter des Betriebssports" in der Öffentlichkeit zu führen.

§ 4 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Das Präsidium kann dem Verbandstag oder dem Hauptausschuss mit entsprechender Begründung vorschlagen, Einzelpersonen, die sich hervorragende Verdienste um den Betriebssport erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft des DBSV zuzuerkennen (§ 5 Abs. 7 der Satzung).
- (2) Die Antragstellung setzt den einstimmigen Beschluss des Präsidiums voraus.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind bei den Verbandstagen teilnahme- (§ 9 Abs. 2 der Satzung) und stimmberechtigt (§ 9 Abs. 7 der Satzung).

§ 5 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

- (1) Auf den zu begründenden Antrag des Präsidiums kann vom Verbandstag einem ausgeschiedenen Präsidenten, wenn er sich herausragende Verdienste während der Tätigkeit im Präsidium des DBSV erworben hat, der Titel **Ehrenpräsident** zuerkannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten gehören gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ehrenpräsidenten sind bei den Verbandstagen teilnahme- (§ 9 Abs. 2 der Satzung) und stimmberechtigt (§ 9 Abs. 7 der Satzung). Gleiches gilt für die Sitzungen des Hauptausschusses (§ 10 Abs. 2, 4 i. V. m. § 9 Abs. 7 S. 4 der Satzung).

§ 6 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen des DBSV nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinsschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet das jeweilige Organ des DBSV, welches die entsprechende Ehrung beschlossen hat.

- (3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch das Präsidium schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung des entsprechenden Organs die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an das Präsidium des DBSV zurückzugeben.

§ 7 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internet-Seite des DBSV unter www.Betriebssport.net in Kraft.